

kammer, gegen die Urteile der Schöffengerichte Berufung an die Strafkammer des Landgerichts zulässig ist. Sie haben aber zugleich die erstinstanzliche Gerichtsbarkeit in allen wichtigen Zivilsachen (regelmäßig wenn der Wert des Streitgegenstandes mehr als 300 Mark beträgt), nicht minder in der großen Masse der mittlern Strafsachen.

Der Einteilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen (§. 71) lag zwar ursprünglich die Absicht zu Grunde, ein für allemal die Verbrechen den Schwurgerichten, die Vergehen den Landgerichten, die Übertretungen den Amts- und Schöffengerichten zur Aburteilung zuzuweisen. Thatsächlich entscheiden aber die Schöffengerichte, außer über die Übertretungen, auch über zahlreiche leichtere Vergehen, ebenso die Strafkammern der Landgerichte, außer über die schwereren Vergehen, noch über eine große Anzahl von Verbrechen. Nur ein verhältnismäßig kleiner Kreis der schwersten Verbrechen ist den bei den Landgerichten periodisch zusammentretenden Schwurgerichten (s. unten) verblieben.

Die 28 deutschen Oberlandesgerichte sind mit ^{Oberlandes} _{gerichte} 13 auf die einzelnen preussischen Provinzen, mit 5 auf Bayern, mit je einem auf Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, beide Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig, die thüringischen Staaten, die Hansestädte und Elsaß-Lothringen verteilt. Sie sind thätig: im Zivilprozeß als zweite oder Berufungsinstanz in den zuerst vor dem Landgericht anhängig gemachten Zivilsachen (gegen die Berufungsurteile der Landgerichte in Zivilsachen giebt es kein weiteres Rechtsmittel); im Strafprozeß als dritte oder Revisionsinstanz in den Strafsachen, die in erster Instanz von den Amts- oder Schöffengerichten und in zweiter Instanz von den Strafkammern der Landgerichte entschieden worden sind. Das Oberlandesgericht in